

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuererklärung

Nach dem Schlaganfall meiner Mutter haben wir eine Betreuerin angestellt. Welche Kosten bezüglich der Pflegerin meiner Mutter kann ich von der Steuer absetzen und welche Nachweise muss ich vorlegen? Kann ich die Steuererklärung bei der Gewerkschaft machen?

Zuerst ist zu unterscheiden, ob die Betreuerin Ihrer Mutter eine qualifizierte Ausbildung hat (z.B. eine ausgebildete Krankenschwester ist) oder eine Person ohne spezialisierte Ausbildung ist. Im ersten Fall sind die gesamten Aufwendungen von der Steuergrundlage abziehbar. Im zweiten Fall beträgt der Absetzbetrag 19 Prozent von einem Höchstbetrag von 2100 Euro. Zu beachten ist, dass diese zweite Absetzmöglichkeit nur jenen gewährt wird, die ein jährliches Einkommen von 40.000 Euro nicht überschreiten.

Für die Absetzbarkeit sind folgende Unterlagen nötig:

- eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Ihre Mutter die grundlegenden Aktivitäten des täglichen Lebens nicht mehr selbstständig verrichten kann;

- Ausgabenbelege mit den anagrafischen Daten und dem Steuerekodex Ihrer Mutter, der Betreuerin, sowie jenen Personen, die die Ausgaben bezahlen. Die Ausgaben für Pflegepersonal können auch in Abzug gebracht werden, wenn Ihre Mutter nicht zu Ihren Lasten ist. Zudem können Sie die Vorsorgebeiträge des Pflegepersonals bis zu einem Höchstbetrag von 1549,37 Euro von der Steuergrundlage abziehen. Die Steuererklärung selbst können Sie auch bei einer Gewerkschaft machen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Doch noch zwei Steuersätze?

MIETEINKÜNFTE: 20-Prozent-Vorschlag stößt auf Kritik – Änderung möglich

Mit der Verwirklichung des Steuerföderalismus soll auch die Besteuerung der Mieteinkünfte reformiert werden. Zurzeit muss der Wohnungseigentümer seine Mieteinkünfte in der jährlichen Steuererklärung versteuern. Für Mietverträge zu freien Marktbedingungen sind 85 Prozent der Mieteinkünfte mit den übrigen Einkünften zu versteuern. Für Verträge, bei denen die vereinbarten Höchstmieten berücksichtigt werden (contratto „concordato“), sind hingegen nur 60,5 Prozent der Mieteinkünfte in der Steuererklärung zu versteuern. Diese zulässigen Höchstmieten sollen übertrieben hohe Mieten verhindern und werden in den betreffenden Städten zwischen den Vertretern der Wohnungseigentümer und den Vertretern der Mieter ausgehandelt.

Freie und vereinbarte Mieten

Zurzeit wird im zuständigen Parlamentsausschuss die Ermächtigungsverordnung zum Steuerföderalismus behandelt, die eine Neuordnung der Gemeindeforderungen vorsieht. Erst wenn der Ausschuss sein Gutachten mit etwaigen Änderungsvorschlägen abgegeben hat, kann die Ermächtigungsverordnung von der Regierung endgültig verabschiedet werden.

Eine wichtige Neuerung in dieser Verordnung sieht vor,

dass die Mieteinkünfte getrennt von den übrigen Einkünften des Vermieters mit einem einheitlichen Steuersatz (20 Prozent) besteuert werden können. Um der Kritik der Opposition zu begegnen, sollen für die Mieteinkünfte nun an Stelle des einheitlichen Steuersatzes zwei Steuersätze eingeführt werden. Für die Mieteinkünfte aus Verträgen mit vereinbarten Höchstmieten soll der einheitliche Steuersatz 20 Prozent betragen, während er für die Mietverträge mit frei vereinbarten Mieten 23 Prozent betragen soll.

In beiden Fällen wird die Steuer von den gesamten jährlichen Mieteinkünften berechnet. Wenn der einheitliche Steuersatz angewandt wird, soll es also nicht mehr den Abzug von 15 Prozent für die freien Mieten und von 39,5 Prozent für die „vereinbarten“ Mieten geben, wie das zurzeit vorgesehen ist.

Die neue Besteuerungsform der Mieteinkünfte ist besonders für die Steuerpflichtigen mit einem hohen Gesamteinkommen und einem entsprechend hohen Grenzsteuersatz von Vorteil. Mit der Einführung des günstigeren einheitlichen Steuersatzes für die Mietverträge mit „vereinbarten“ Höchstmieten soll weiterhin ein steuerlicher Anreiz geboten werden, solche für die Mieter günstigere Verträge abzuschließen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL



Der geplante einheitliche Steuersatz für Mieteinkünfte wackelt wieder. eg - Erika Gamper

Einkäufe ab 1. Mai melden

Privatpersonen müssen ab 1. Mai alle Einkäufe ab einem Kaufpreis von 3600 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) der Einnahmenagentur melden. Gleiches gilt für Dienstleistungen an Privatpersonen ab 3600 Euro. Der Kunde muss dem Verkäufer oder Dienstleister dafür eine Steuernummer bekanntgeben. Der Kassenzettel wird künftig in solchen Fällen die Steuernummer des Kunden enthalten, wie das bereits seit einiger Zeit bei den Kassenzetteln der Apotheken der Fall ist, wenn die Ausgaben für Medikamente von der Steuer abgesetzt werden sollen. Die Einnahmenagentur muss noch die Details festlegen, wie die Käufe telematisch zu melden sind. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Dienstag, 25. Jänner

Intrastat: Für die im Dezember innerhalb der EU getätigten Ein-, Verkäufe oder Dienstleistungen müssen Steuerpflichtige mit monatlicher Meldepflicht die Intrastat-Meldung elektronisch übertragen.

Montag, 31. Jänner

Radio- und Fernsehgebühr: Heute letzter Termin für 2011.

Autosteuer: Für Autos ab 36 kW Nennleistung muss die Kraftfahrzeugsteuer (bollo auto) überwiesen werden, wenn die Steuer bis Dezember 2010 gilt. Auch für Leichtmotorräder ist sie fällig.

Mietverträge: Für neue Mietverträge, die am 1. Jänner 2010 abgeschlossen wurden, ist die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Jänner abgeschlossen wurden, ist die jährliche Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) zu entrichten.

Konzessionsgebühren: Bis heute müssen die verschiedenen staatlichen Konzessionsgebühren bezahlt werden. Auch die Gebühr für den Waffenpass ist zu überweisen.